

Antrag der Geschäftsprüfungskommission*
vom 25. August 2022

KR-Nr. 193/2022

Beschluss des Kantonsrates zum Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten über das Jahr 2021

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
vom 25. August 2022,

beschliesst:

I. Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten über das
Jahr 2021 wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich.

Zürich, 25. August 2022

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident:
Beat Habegger

Der Sekretär:
Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Gregor Kreuzer, Zürich; Davide Loss, Thalwil; Romaine Rogenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Sekretär: Christian Hirschi.

Bericht

Aufgaben der Datenschutzbeauftragten und Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission

Die Beauftragte für den Datenschutz (nachfolgend Datenschutzbeauftragte) beaufsichtigt die Datenbearbeitung der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden sowie der übrigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Kanton, um den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen (§§ 34 und 35 Gesetz über die Informationen und den Datenschutz [IDG; LS 170.4]). Stellt sie eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen fest, so gibt sie dem zuständigen öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind (§ 36 Abs. 1 IDG). Zudem kann die Datenschutzbeauftragte eine Verfügung aussprechen, wenn sich ein Organ nicht an ihre Empfehlung hält. Darin kann sie verlangen, dass die Datenbearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden (§ 36 Abs. 2 IDG).

Die Datenschutzbeauftragte ist unabhängig. Gewählt wird sie vom Kantonsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren. Administrativ ist sie der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet (§ 30 IDG). Seit Mai 2020 wird das Amt der Datenschutzbeauftragten durch Dominika Blonski wahrgenommen. Ihr Team besteht aus 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (12,2 Vollzeitäquivalente) aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Informationssicherheit und Kommunikation.

Die Geschäftsprüfungskommission übt die parlamentarische Kontrolle über die Datenschutzbeauftragte aus (§ 104 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [KRG; LS171.1] in Verbindung mit § 39 Abs. 1 lit. b Kantonsratsreglement [LS171.11]). Bei der Prüfung der Geschäftsführung der Datenschutzbeauftragten orientiert sich die Kommission an den generellen Kriterien der parlamentarischen Oberaufsicht (§ 105 Abs. 1 KRG). Hierzu prüft die Kommission den jährlichen Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten und stellt dem Kantonsrat Antrag zu dessen Genehmigung. Sie hört die Datenschutzbeauftragte einmal jährlich im Rahmen einer Kommissionssitzung an. Eine Referentin der Kommission führt zusätzlich einmal jährlich ein Visitationgespräch mit der Datenschutzbeauftragten.

Tätigkeiten der Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr

Die Datenschutzbeauftragte berichtet dem Kantonsrat in ihrem Tätigkeitsbericht jährlich über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des kantonalen Datenschutzgesetzes. Der Bericht wird auch öffentlich vorgestellt und publiziert. Zusätzlich stand die Datenschutz-

beauftragte der Geschäftsprüfungskommission in der Sitzung vom 23. Juni 2022 Rede und Antwort.

Die Coronapandemie bestimmte weiterhin die Tätigkeiten der Datenschutzbeauftragten im vergangenen Jahr. Vor allem die Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie führten zu einer grossen Anzahl von Bearbeitungen von persönlichen Gesundheitsdaten durch sehr viele Organisationen und Personen. Da der grosse Umfang solcher Datenbearbeitungen zu besonderen Datenschutzrisiken führt, sind solche Projekte der Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen. Von einer formellen Vorabkontrolle kann abgesehen werden, wenn die Datenschutzbeauftragte bereits in einem frühen Stadium des Projekts mitwirkt (§ 10 Abs. 2 IDG).

Durch die andauernde Pandemie und die fortschreitende Digitalisierung blieb der Bedarf der öffentlichen Organe an Beratungen seitens der Datenschutzstelle im Berichtsjahr gross. Die Anzahl der Beratungen hat 2021 nach einem starken Anstieg im Vorjahr leicht abgenommen. Neben neuen Anfragen konnten Beratungen in Digitalisierungsprojekten wieder aufgenommen werden, die aufgrund der Pandemie zurückgestellt werden mussten. Auch konnten wieder vermehrt Besuche und Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.

Seit Juni 2020 müssen Datenschutzvorfälle, die zu einer Gefährdung der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung bzw. auf Privatsphäre von betroffenen Personen führen können, der Datenschutzbeauftragten gemeldet werden (§ 12a Abs. 1 IDG). Ein solcher Datenschutzvorfall liegt zum Beispiel vor, wenn personenbezogene Daten verloren gehen oder Unbefugten zugänglich werden. Die Erfahrungen des ersten Jahres der Meldepflicht zeigen, dass den Vorfällen vordergründig oft Fehler der Mitarbeitenden zugrunde liegen. Mehrere Meldefälle betrafen den Versand von E-Mails an grössere Gruppen, wobei sämtliche Empfängerinnen und Empfänger sichtbar waren. Die Inhalte der versendeten E-Mails liessen teilweise Rückschlüsse auf den gesundheitlichen Zustand oder die wirtschaftliche Situation der Empfängerinnen und Empfänger zu.

Viele meldepflichtige Fälle können jedoch durch relativ einfache organisatorische und technische Massnahmen vermieden werden. So sollte bei E-Mails mit E-Mail-Listen oder Blindkopien gearbeitet werden. Oder wenn mobile Geräte oder Datenträger zum Einsatz kommen, müssen diese verschlüsselt sein, damit die Daten nicht unrechtmässig in den Besitz Dritter gelangen. Gemäss der Datenschutzbeauftragten ist daher nicht der Mensch das eigentliche Risiko. Dies sei ein falscher Denkansatz. Der Mensch mache Fehler. Vielmehr sei es Aufgabe der Informations- und Kommunikationstechnologie, solche Fehler bestmöglich zu verhindern oder zumindest deren Folgen zu mindern.

Aus Sicht der Datenschutzbeauftragten ist es deshalb zentral, dass die Digitalisierung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte genutzt wird. Privatunternehmen können die Verantwortung für Datenbearbeitungen und Datensicherheit über Einwilligungen weitgehend auf die Endverbraucherin oder den Endverbraucher übertragen. Öffentliche Organe können dies jedoch nicht. Sie bleiben verantwortlich für die Daten, die ihnen anvertraut werden, ja anvertraut werden müssen. Somit muss der Mensch das Mass der Datenschutzbestrebungen der öffentlichen Organe sein. Die Digitalisierung soll dem Menschen, seinen Freiheiten und damit letztlich der Demokratie dienen.

Würdigung durch die Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission zeigt sich aufgrund der Berichterstattung der Datenschutzbeauftragten befriedigt über ihre Arbeit im Berichtsjahr. Die Datenschutzbeauftragte führte gegenüber der Kommission ihre Arbeitsschwerpunkte aus und zeigte auf, wie die Datenschutzstelle ihre Fälle bearbeitet und wie sie im Rahmen ihrer Aufsichts- und Beratungstätigkeit konkret vorgeht. Die Datenschutzbeauftragte nimmt gerade in der fortschreitenden Digitalisierung eine unverzichtbare Rolle ein, damit der Schutz und die Wahrung der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte bestmöglich gewährleistet sind.

Die Kommission teilt die Forderung der Datenschutzbeauftragten, dass gerade im Rahmen von Digitalisierungsprojekten der Datenschutz von Anfang an mitgedacht wird und die entsprechenden Prozesse der öffentlichen Organe und der kantonalen Verwaltung entsprechend darauf ausgerichtet werden müssen. Offenbar ist dies noch nicht überall der Fall. Werden Datenschutzanliegen erst nachträglich oder generell zu spät thematisiert, ist deren angemessene Berücksichtigung oft nur noch schwierig zu bewerkstelligen.

Die Geschäftsprüfungskommission dankt Dominika Blonski und ihrem Team für ihre gute und wichtige Arbeit.

Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt einstimmig, den Tätigkeitsbericht 2021 der Datenschutzbeauftragten zu genehmigen.